



For the Game. For the World.

Sicherheitsreglement



Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Anschrift: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

FIFA-Sicherheitsreglement

Artikel	Seite
Präambel	4
I. Allgemeine Bestimmungen	5
1 Geltungsbereich	5
2 Zuständigkeit	5
II. Bauliche und technische Massnahmen	6
3 Grundsätze	6
4 Stadionumgebung	6
5 Einfriedung, Drehkreuze und Kontrollpunkte	6
6 Spielfeldumzäunung, Fluchttore zum Spielfeld, Spielereingang	7
7 Fluchtwege	8
8 Zuschauerbereiche	9
9 Räume für Sicherheitskräfte und Videoüberwachung	10
10 Sicherheitsmassnahmen für Teams, Schiedsrichter und Ehrengäste	11
11 Beleuchtung, Notstromversorgung	12
12 Elektronische Videoanzeige und Lautsprecheranlage	12
13 Telefonanschlüsse	13
14 Brandschutz	14
15 Erste Hilfe	14
III. Organisatorische/betriebliche Massnahmen	15
16 Grundsatz	15
17 Sicherheitsverantwortlicher	15
18 Zutrittsberechtigung, Kartenverkauf	16
19 Sicherheitskontrollen	18

20	Alkohol und Getränke	19
21	Freihalten der Fluchtwege	20
22	Ordnungsdienst	20

IV. Sonstige Massnahmen **23**

23	Stadionpläne	23
24	Stadionordnung	23
25	Stadionsprecher	23
26	Vermeidung von Provokationen und Aufwiegelungen	24
27	Stadionverbote	25
28	Hochrisikospiele	26

V. Schlussbestimmungen **28**

29	Ordnungsbestimmung	28
30	Verstösse	28
31	Unvorhergesehene Fälle	28
32	Sprachen	28
33	Inkrafttreten	29

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

FIFA:	Fédération Internationale de Football Association.
Verband:	ein von der FIFA anerkannter Fussballverband. Er ist Mitglied der FIFA, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.
Konföderation:	Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.
Sitzplatzstadion:	ein Stadion mit ausschliesslich Sitzplätzen oder ein Stadion, in dem die Stehplatzbereiche für die Zuschauer gesperrt sind.
Sitzplatz:	im Boden fest verankerter Sitzplatz. Dabei muss es sich um einen geformten, nummerierten Einzelsitz aus bruchfestem und nicht entzündbarem Material handeln. Er muss zudem mit einer Rückenlehne von einer Mindesthöhe von 30 cm (gemessen innen ab der Sitzfläche) ausgestattet sein.
Offizieller:	alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs.

Das vorliegende Reglement bezeichnet die Aufgaben und Pflichten der Spielveranstalter vor, während und nach einem Spiel.

Das Reglement enthält die Sicherheitsmassnahmen, die Spielveranstalter, Verbände und Klubs zur Vermeidung von Zuschauerausschreitungen und als Beitrag zu einem Mindestmass an Sicherheit und Ordnung in den und um die Stadien zu treffen haben. Sie legen die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Massnahmen fest, die bei der Austragung von Fussballspielen in einem Stadion vorzukehren sind.

Spielveranstalter, Verbände und Klubs sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit in einem und um ein Stadion zu treffen. Die Verbände und Klubs sind für das Verhalten der Personen verantwortlich, die mit der Organisation von Spielen betraut wurden.

Artikel **1** Geltungsbereich

1. Die ausrichtenden Verbände/Konföderationen von FIFA-Wettbewerben und Olympischen Fussballturnieren (Vor- und Endrundenspiele) sind zur Einhaltung dieses Reglements verpflichtet, sofern dieser Wettbewerb direkt von der FIFA-Administration geführt wird. Dieses Reglement verordnet einen Mindeststandard. Sehen die jeweiligen Konföderationen in ihrem Regelwerk jedoch strengere und ausführlichere Regelungen zu einzelnen oder allen der nachfolgenden Punkte vor, sind die Bestimmungen der Konföderationen massgebend.
2. Sofern die Konföderationen die Vorrunde eines FIFA-Wettbewerbs oder der Olympischen Fussballturniere gemäss dem betreffenden FIFA-Wettbewerbsreglement organisieren, gelten ihre Sicherheitsbestimmungen, ebenso, wenn die Konföderationen oder Verbände eigene Wettbewerbe, Turniere und Spiele organisieren. Das vorliegende FIFA-Reglement gilt lediglich als Leitfaden.

Artikel **2** Zuständigkeit

Falls die Konföderationen, Verbände oder die Klubs keine rechtliche Handhabe haben, die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen selbst anzuordnen, müssen sie mit den zuständigen Behörden dafür sorgen, dass diese getroffen werden. Sind die erforderlichen Massnahmen nicht vorgekehrt, ist umgehend der Verband zu benachrichtigen.

II. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 3 Grundsätze

1. Die FIFA-Publikation „Fussballstadien: technische Empfehlungen und Anforderungen“ gilt bei allen FIFA-Wettbewerben.
2. Ein Stadion darf nur für Fussballspiele genutzt werden, wenn es baulich und technisch den geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht.
3. Die geltenden Gesetze, Reglemente und Verordnungen betreffend den Bau und die technische Ausstattung von Stadien sind einzuhalten.
4. Die Kapazität des Stadions muss stets der Kapazität entsprechen, die zur Wahrung der Sicherheit im besagten Stadion maximal zulässig ist („sichere Maximalkapazität“).
5. Im Stadion ist der Besitz von Waffen sowie von sämtlichen gefährlichen Gegenständen verboten (inklusive Fahnen mit aufwieglischem und/oder rassistischem Inhalt oder Laserpistolen).

Artikel 4 Stadionumgebung

1. Das Stadion soll durch ein leistungsfähiges Strassenverkehrsnetz erschlossen und falls möglich an den öffentlichen Verkehr angebunden sein.
2. In der unmittelbaren Umgebung des Stadions sind grosse Hinweisschilder (Lage der Sektoren und der Eingänge) anzubringen.

Artikel 5 Einfriedung, Drehkreuze und Kontrollpunkte

1. Die Stadionanlage kann durch eine Mauer oder einen Zaun umschlossen werden. Diese/Dieser ist mindestens 2,5 Meter hoch und darf weder leicht zu überwinden, zu durchdringen, niederzureissen noch zu entfernen sein.

2. Die Ein-/Ausgänge und die Einfriedung müssen so angelegt sein, dass im und um das Stadion ein flüssiger Fahr- und Fussgängerverkehr gewährleistet ist.
3. Die Zugänge müssen sich gefahrlos und rasch öffnen und schliessen lassen. Sie müssen so gefertigt sein, dass sie dem Druck der Zuschauermenge standhalten und sich sicher arretieren lassen, wenn sie geöffnet sind. Zudem müssen sie mit feuersicheren Schlössern versehen sein.
4. An allen Eingängen sind Kontrollpunkte vorzusehen, an denen Personen und Gegenstände durchsucht und Gegenstände sicher aufbewahrt werden können.
5. Innerhalb der Einfriedung des Stadions können Drehkreuze und Kontrollpunkte eingerichtet werden. Sie müssen extremem Druck und Feuer standhalten können.

Artikel 6 Spielfeldumzäunung, Fluchttore zum Spielfeld, Spielereingang

1. Fussballstadien sollen nach Möglichkeit auf Spielfeldumzäunungen und Absperrungen verzichten. Dennoch werden sie an einigen Orten von lokalen Behörden vorgeschrieben.
2. Die Spielfläche ist gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern. Zu diesem Zweck kann ein 2,2 Meter hoher Zaun (Metallkonstruktion, Sicherheitsverglasung etc.), ein ausreichender Graben oder eine Kombination von beidem vorgesehen werden. Andere Sicherheitsmassnahmen (z. B. zusätzliche Polizeikräfte) bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die lokalen Behörden.
3. In Notfällen muss das Spielfeld zugänglich sein. Zu diesem Zweck sind in den Zaun um das Spielfeld Fluchttore einzubauen. Falls die Zuschauerränge durch einen Graben vom Spielfeld getrennt sind, sind in der Nähe der Fluchttore Brücken einzurichten. Ausnahmen sind vorbehaltlich der vorgängigen Zustimmung seitens des Verbands nur zulässig, wenn für die Zuschauer in ausreichendem Masse andere Fluchtwege zur Verfügung stehen.

II. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

4. Die Fluchttore müssen sich rasch und einfach zum Spielfeld hin öffnen lassen. Sie sind grundsätzlich in gerader Linie zu den Auf-/Abgängen der einzelnen Zuschauersektoren einzurichten. Die Fluchtwege zum Spielfeld dürfen nicht durch Werbebanden oder andere Gegenstände versperrt sein. Werbebanden dürfen keine Hindernisse darstellen.
5. Die Fluchttore dürfen jeweils nur einen Türflügel aufweisen, müssen breit genug und jederzeit bewacht und unverschlossen sein. Farblich müssen sie sich von der Umgebung abheben und auf beiden Seiten mit Zahlen oder Buchstaben klar gekennzeichnet sein.
6. Die Fluchttore dürfen sich ferngesteuert oder manuell öffnen lassen. Bei einer manuellen Öffnung muss diese von der Zuschauerseite her erfolgen. Bei Ausfall der Fernsteuerung müssen sich die Tore umgehend manuell öffnen lassen.
7. Beim Betreten und Verlassen des Spielfelds sowie während des Spiels sind die Spieler und Offiziellen vor den Zuschauern zu schützen.

Artikel **7** Fluchtwege

1. Inner- und ausserhalb des Stadions ist in Rücksprache mit den lokalen Sicherheitskräften (Polizei, Ordnungsdienst, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst) je ein Fluchtweg einzurichten. Der äussere Fluchtweg muss zweispurig und befahrbar sein.
2. Um das Stadion müssen ausreichende Räume vorhanden sein, auf denen die Zuschauer nach einer Evakuierung ohne Gedränge Platz finden. Die entsprechenden Räume müssen gekennzeichnet und sollen zur Kanalisierung der Zuschauer gegebenenfalls ausgeschildert sein. Sie sollten so ausgestaltet und angelegt sein, dass sie der Polizei, der Feuerwehr und der Ambulanz freien Zugang ermöglichen.
3. Das Spielfeld muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein.

Artikel 8 Zuschauerbereiche

1. Die drei wichtigsten FIFA-Wettbewerbe (FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ einschliesslich Vorrundenspiele, FIFA Konföderationen-Pokal und FIFA Klub-Weltmeisterschaft) und die Olympischen Fussballturniere dürfen nur in Stadien mit ausschliesslich Sitzplätzen ausgetragen werden. Bei allen anderen FIFA-Wettbewerben können vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen lokalen Behörden Stehplätze zugelassen werden.
2. Die Zuschauerbereiche sind in Sektoren zu unterteilen und als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss den Zuschauern und insbesondere den Sicherheitskräften eine rasche Orientierung ermöglichen.
3. Die Sektoren für die Fans der beiden Teams müssen möglichst weit auseinanderliegen und sind durch besonders starke und stabile Vorrichtungen von den Sektoren für die übrigen Zuschauer zu trennen. Der Sektor für die Fans des Gastteams muss über einen eigenen Zugang verfügen. Der Weg dorthin soll möglichst wenige andere, von den übrigen Zuschauern benutzte Wege kreuzen.
4. In den Stehplatzsektoren sind Sicherheitsschranken einzurichten. Ebenso sind die Steh- und Sitzplatzsektoren sowie die einzelnen Sektoren so voneinander abzutrennen, dass die Zuschauer nicht in einen anderen Sektor eindringen können.
5. Die Auf-/Abgänge und die Fluchtwege sind mit Signalfarbe klar zu markieren.
6. Die Toiletten und Verpflegungsstände müssen in allen Sektoren des Stadions leicht zugänglich sein.
7. Die Stehplatzbereiche sind mit Einzelsitzen mit einer Rückenlehne von mindestens 30 cm Höhe zu versehen.

II. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

8. Provisorische Tribünen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Designs und ihrer Bauweise nur für einzelne Spiele gedacht. Ihre Nutzung wird von der FIFA nicht empfohlen. Provisorische Tribünen dürfen nur genutzt werden, sofern kein anderes nationales Stadion verfügbar ist und diese von den lokalen Behörden vorgängig geprüft und zugelassen und von der FIFA ebenfalls inspiziert wurden. Für die Zulassung sind ebenfalls das integrierte Management und die Stärkung der bestehenden Infrastruktur massgebend, dies ohne negative Folgen für Betriebsbereiche wie das Management der sicheren Maximalkapazität, den Ordnungsdienst und die Einbindung in den Notfall-Evakuierungsplan.
9. Für jeden Spielort sollte ein täglicher Unterhaltsdienst eingerichtet werden, damit sämtliche Schäden entdeckt und Gegenstände wie Sitze vor dem nächsten Spiel gegebenenfalls repariert oder ausgewechselt werden können. Die Anlage sollte zudem gereinigt und gefährliche Gegenstände sollten entfernt werden.

Artikel **9** Räume für Sicherheitskräfte und Videüberwachung

1. Den Sicherheitskräften und Ordnern können Sitzungs- und Lagerräume sowie ausreichend Parkplätze für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.
2. Für den Sanitäts- und Rettungsdienst, die Polizei, den Ordnungsdienst und die Feuerwehr können Befehlszentralen eingerichtet werden. Diese bieten freie Sicht auf die Tribünen und (sofern baulich möglich) andere sicherheitsrelevante Bereiche.
3. Die Befehlszentralen für die in Abs. 2 genannten Sicherheitskräfte liegen falls möglich nebeneinander, um eine Sicherheitszentrale zu bilden. Die Kabine des Stadionsprechers und die Einsatzzentrale der Polizei liegen ebenfalls nebeneinander.

4. Arrestzellen für bis zu 20 Personen sind an sicherer und geeigneter Lage einzurichten. Zusätzlich ist ein Raum für die Polizeiwache vorzusehen. All diese Räume müssen leicht erreichbar sein.
5. Im und um das Stadion sowie bei den Eingängen sind Videokameras mit Zoom-Funktion anzubringen. Diese müssen von der Einsatzzentrale der Polizei aus bedient werden können und an die Polizeimonitore angeschlossen sein. Zur Identifikation von Einzelpersonen müssen sie zudem Standbildaufnahmen ermöglichen.

Artikel **10** Sicherheitsmassnahmen für Teams, Schiedsrichter und Ehrengäste

1. Zufahrten und Ein-/Ausgänge für Teams und Offizielle sind baulich von denjenigen der Zuschauer zu trennen. Die Einrichtung besonderer Sicherheitsbereiche ist zu empfehlen.
2. Abs. 1 gilt auch für die Zufahrten und Ein-/Ausgänge für die Ehrengäste.
3. Für besondere Ehrengäste müssen Räume und Bereiche eingerichtet werden, die gegen gewaltsames Eindringen sowie Schusswaffen und Sprengstoff gesichert sind. Ebenso sind bewachte Parkflächen für die Fahrzeuge dieser Personen vorzusehen.
4. Die Spielveranstalter müssen zusammen mit den lokalen Polizeibehörden die Sicherheit der teilnehmenden Teams sowie der Teamoffiziellen und FIFA-Spieloffiziellen während deren gesamter Aufenthaltsdauer (An- bis Abreise) gewährleisten.

II. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 11 Beleuchtung, Notstromversorgung

1. Bei Spielen, die bei unzureichenden natürlichen Lichtverhältnissen ausgetragen werden, sind folgende Bereiche ausreichend zu beleuchten:
 - Ein-/Ausgänge innerhalb der äusseren (und soweit vorhanden inneren) Einfriedung, Drehkreuze und Stauraum vor den Ein-/Ausgängen, Parkplätze und Wege von den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Stadion
 - Wege/Bereiche zwischen der äusseren (und sofern vorhanden inneren) Einfriedung und den Tribünen
 - Zuschauer- und Medienbereiche, Tribünen und Sektoren im Stadion
2. Bei einem Stromausfall muss eine Notstromversorgung eine Notbeleuchtung gewährleisten.

Artikel 12 Elektronische Videoanzeige und Lautsprecheranlage

a) Elektronische Videoanzeige

Der Einsatz einer elektronischen Videoanzeige ist vor, während und nach dem Spiel zulässig, sofern die massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Weisungen strikte eingehalten werden.

b) Lautsprecheranlage

1. Das Stadion muss über eine Lautsprecheranlage verfügen, die folgende Bereiche entweder einzeln oder zusammen erreichen muss:
 - alle Ein-/Ausgänge, Drehkreuze, Kartenkontrollstellen und Sammelplätze/-bereiche innerhalb der äusseren/inneren Einfriedung
 - Bereich zwischen äusserer und innerer Einfriedung sowie alle Tribünen, einschliesslich aller Ein-/Ausgänge
 - die Zuschauerbereiche, wie folgt unterteilt:
 - Sektoren hinter den Toren
 - andere Zuschauersektoren (insbesondere die Bereiche der Fans des Gast- und des Heimteams)
 - das Spielfeld

2. Durchsagen über die Lautsprecheranlage müssen in jedem Fall deutlich und gut hörbar sein und in den Sprachen beider Teams erfolgen. Bei Notfällen muss die Anlage für Durchsagen automatisch die maximale Lautstärke einschalten. Die Anlage muss über eine Panikschtaltung verfügen.
3. Die Bestimmungen für die Notstromversorgung gemäss Art. 11 Abs. 2 gelten analog.
4. Die Einsatzzentrale der Polizei muss über eine Vorrangschaltung für die Lautsprecheranlage verfügen.

Artikel 13 Telefonanschlüsse

1. Die Einsatzzentralen der Veranstaltungsleitung und der Sicherheitskräfte sind mit einem internen Telefonnetz auszustatten.
2. Das interne Telefonnetz umfasst folgende Anschlüsse:
 - Einsatzzentrale
 - Einsatzzentrale der Polizeikräfte, des Sanitätsdiensts, der Feuerwehr und des Ordnungsdiensts
 - Polizeiwache
 - Arrestzellen (sofern vorhanden)
 - Umkleidekabinen der Teams und Schiedsrichter
 - Räume der Teams (sofern vorhanden)
 - Büro der FIFA-Spieloffiziellen
3. Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an anderen neuralgischen Punkten im Stadion ist empfehlenswert.
4. Die in Abs. 2 genannten Anschlüsse sind nach Möglichkeit mit einer Gegensprechanlage auszustatten.

II. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 14 Brandschutz

1. Feuer ist eines der grössten Sicherheitsrisiken an einem Spielort. Präventionsmassnahmen wie die Entfernung von Brandquellen, die Bereitstellung von Brandschutztüren und Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere bei der Zubereitung von Esswaren, können das Risiko beträchtlich mindern.
2. Die von der örtlichen Feuerwehr vorgeschriebenen Wasseranschlüsse sind zu gewährleisten.
3. An den von der Feuerwehr bezeichneten Stellen sind Feuerlöscher anzubringen. Auf diesen muss abzulesen sein, ob sie bereits verwendet wurden oder ausgewechselt werden müssen.
4. Bei allen Spielen sind im Innern des Stadions Eimer mit Sand und feuerfeste Schutzhandschuhe bereitzustellen.

Artikel 15 Erste Hilfe

Dem Sanitätsdienst sind dauerhaft geeignete Räume zur medizinischen Erstversorgung der Zuschauer bzw. jeder anderen Person (zusätzlich zum Dopingkontrollraum und zum Behandlungsraum der Spieler) bereitzustellen.

Artikel 16 Grundsatz

Die Konföderationen und Verbände sind verpflichtet, das Stadion, die Zuschauer und den Spielbetrieb durch geeignete organisatorische und betriebliche Massnahmen vor jeglichen Gefahren zu schützen.

Artikel 17 Sicherheitsverantwortlicher

1. Alle Konföderationen und Verbände müssen einen Sicherheitsverantwortlichen beschäftigen, der Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Behörden und Polizeidiensten, in der Spielveranstaltung, der Zuschauerüberwachung und anderen Belangen betreffend die Wahrung von Sicherheit und Ordnung bei einer Veranstaltung aufweisen muss.
2. Der Sicherheitsverantwortliche gewährleistet den Kontakt zu den Polizeibehörden, dem Rettungsdienst und den Fanvertretern und hat insbesondere aussergewöhnliche, sicherheitsrelevante Vorfälle vor, während und nach den Spielen aufzuzeichnen und dem Verband (Spielveranstalter) zu melden.
3. Er ist dafür verantwortlich, die Risiken einzuschätzen und in Abstimmung mit der Polizei, dem Rettungsdienst, den Behörden und anderen an der Durchführung des betreffenden Spiels beteiligten Instanzen entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Mögliche Risiken sind:
 - politische Spannungen auf nationaler, lokaler oder Klubebene
 - terroristische Bedrohungen
 - historische Rivalität zwischen Klubs oder ihren Anhängern
 - Fans ohne Eintrittskarten, mit gefälschten Eintrittskarten oder Eintrittskarten für den gegnerischen Zuschauerbereich
 - Fans, die für den Einsatz von Feuerwerkskörpern oder von jeglichen anderen gefährlichen Gegenständen (inkl. Laserpistole) bekannt sind
 - Sprache, Fahnen oder Verhalten mit rassistischem oder aufwieglerischem Inhalt

Diesen Gefahren kann am besten mithilfe schriftlicher Notfallpläne begegnet werden, die alle möglichen Vorfälle abdecken, die die Sicherheit der Zuschauer gefährden oder den normalen Betrieb stören können.

III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MASSNAHMEN

Diese können grösserer oder kleinerer Natur sein und u. a. die Bauweise des Spielorts, die Sicherheitsausrüstung, die Zuschauerkontrolle und das Ticketing betreffen. In einigen Fällen können sie die Evakuierung des Spielorts erfordern. Die Pläne sind zu testen und je nach Ergebnis anzupassen.

4. Der Sicherheitsverantwortliche ist für die Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs zuständig. Er leitet alle Einsatzbesprechungen und entwickelt ein Schulungskonzept.

Artikel **18** Zutrittsberechtigung, Kartenverkauf

1. An Spieltagen erhalten nur Personen mit einer Zutrittsberechtigung Zugang zum Stadion. Als Zutrittsberechtigung gelten:
 - Eintrittskarten
 - Arbeitsausweise
 - Durchfahrtscheine
2. Die Dienstaussweise der Sicherheitskräfte, die sie zur Ausübung von dienstlichen Aufgaben berechtigen, gelten ebenfalls als Zutrittsberechtigung.
3. Die Berechtigungen müssen möglichst fälschungssicher und gegen missbräuchliche Mehrfachnutzung geschützt sein.
4. Die Berechtigungen sind auf klar bezeichnete Bereiche zu beschränken. Berechtigungen für die ganze Stadionanlage sind nur in Ausnahmefällen auszustellen.
5. Eintrittskarten sind mit dem Datum des Spiels und falls möglich mit der Paarung zu versehen. Auf jeder Eintrittskarte müssen der genaue Sektor, die Reihe und Sitznummer abgedruckt sein, auf der Rückseite zudem ein Plan des Stadions.
6. Der Kartenverkauf muss strikte kontrolliert werden und möglichst gewährleisten, dass den Fans der beiden Teams voneinander getrennte Sektoren zugeteilt werden.

7. Die jeweils zuständige Organisationskommission entscheidet über die Anzahl Karten, die den teilnehmenden Verbänden und dem ausrichtenden Verband zugeteilt werden. Ihr Entscheid ist rechtskräftig.
8. Die Verbände müssen alle zumutbaren Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Karten aus ihrem Kontingent nur an die eigenen Fans gehen. Über den Verkauf haben sie Buch zu führen und insbesondere die Namen und Adressen der Personen, die Karten erhalten, aufzuzeichnen.
9. Die Eintrittskarten sind mit integrierten Sicherheitsmerkmalen fälschungssicher zu machen. Besteht auch nur der geringste Verdacht, dass gefälschte Eintrittskarten im Umlauf sind, ist umgehend die Polizei zu verständigen.
10. Am Spieltag dürfen Eintrittskarten nicht im Stadion, sondern nur anderswo am Spielort verkauft werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung der Polizei und/oder der zuständigen Behörden vorliegt und mit dem Gastverband oder -klub diesbezüglich Rücksprache genommen wurde. Jegliche Beschränkung der Anzahl Eintrittskarten je Käufer muss in Absprache mit der Polizei und/oder den zuständigen Behörden erfolgen.
11. Die Zahl der Karten, die verkauft werden, darf die angegebene und genehmigte sichere Maximalkapazität nicht übersteigen. Der Spielveranstalter muss im Besitz des von den lokalen Behörden ausgestellten Zertifikats sein, das die genaue sichere Maximalkapazität bestätigt. Im Falle besonderer Umstände kann die sichere Maximalkapazität überprüft und allenfalls entsprechend reduziert werden. Diese Zulassung ist laufend und spezifisch zu überprüfen, damit die Tauglichkeit des Stadions für solche Veranstaltungen sichergestellt ist. Die Behörden arbeiten dabei mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Sanitätsdienst sowie den Vertretern des Ausrichters oder des Stadionmanagements zusammen.
12. Sowohl die maximal zulässige Kapazität als auch die Zeit, die für den Einlass, den Austritt und die Evakuierung der Zuschauer höchstens erlaubt ist, müssen korrekt bestimmt werden. Diese Aufgabe obliegt den Behörden. Die sichere Maximalkapazität richtet sich nach der Anzahl Zuschauer, die ein Stadion aufnehmen kann oder, sollte diese tiefer liegen, nach der Anzahl Zuschauer, die die Eingänge, Ausgänge oder

III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MASSNAHMEN

Notausgänge innerhalb der je nach Bauweise und Struktur des Stadions vorgeschriebenen Zeit gefahrlos nutzen können. Erfahrungsgemäss kann ein Stadion bei einem fortwährenden Austrittsstrom im Idealfall in höchstens acht Minuten geräumt werden. Die Kapazität muss tiefer angesetzt werden, wenn der physische Zustand des Stadions oder das Sicherheitsmanagement unzureichend ist.

13. Ein System, das die Zahl der Zuschauer aufzeichnet, die das Stadion über jeden Eingang betreten, kann wesentlich dabei helfen, Gedränge in Teilen oder im gesamten Stadion zu vermeiden. Erfahrungsgemäss ist die blosser Kontrolle von Eintrittskarten anfällig für Betrug oder Missbrauch. Ein System sollte auch aufzeichnen, wie viele Ehrengäste und besondere Ehrengäste, die in gesonderten Bereichen im Stadion bewirtet werden, auf die Anlage gelangen.
14. Die Preise der Eintrittskarten für die Fans des Gastteams dürfen die Preise, die die Fans des Heimteams für Karten einer vergleichbaren Kategorie bezahlen, nicht übersteigen.

Artikel **19** Sicherheitskontrollen

1. An den Ein-/Ausgängen der äusseren und inneren Einfriedung sowie an den Eingängen zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen sind Personenkontrollen durchzuführen.
2. Bei den Eingangskontrollen ist sicherzustellen, dass die einzelnen Personen
 - im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sind
 - keine Waffen oder anderen gefährlichen Gegenstände, die von Gesetzes wegen nicht ins Stadion mitgeführt werden dürfen, auf sich tragen (einschliesslich Fahnen mit aufwieglischem oder rassistischem Inhalt sowie Laserpistolen)
 - keine alkoholischen Getränke bei sich haben
 - nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen

An den Ausgängen ist mit einer Sichtkontrolle sicherzustellen, dass die Zuschauer das Stadion reibungslos verlassen.

3. Personen und/oder ihre mitgeführten Gegenstände können an den Kontrollpunkten jederzeit durchsucht werden.
4. Personen, die sich einer solchen Durchsuchung widersetzen, erhalten keinen Zutritt zum Stadion. Die Ordner dürfen keine Zwangsdurchsuchungen vornehmen.
5. Werden Gegenstände gefunden, die gemäss Abs. 2 nicht mitgeführt werden dürfen, sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt nachweislich eine Straftat vor, ist der Täter durch die Sicherheitskräfte festzuhalten und umgehend der Polizei zu übergeben. Falls der Betroffene sein Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgibt und er mangels Straftat nicht der Polizei übergeben werden muss, werden die beschlagnahmten Gegenstände bis zu ihrer Vernichtung an einem sicheren Ort aufbewahrt.
6. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu stehen scheinen, erhalten keinen Zutritt zum Stadion.

Artikel 20 Alkohol und Getränke

1. Die Regelung des Alkoholkonsums ist für die FIFA entscheidend. Ist bei einem Spiel der Besitz, der Verkauf, die Abgabe oder der Konsum von Alkohol erlaubt, muss der Spielveranstalter mit allen zumutbaren Massnahmen dafür sorgen, dass die Zuschauer das Spiel trotz Alkoholkonsums ungestört geniessen können. Vorbehaltlich anderslautender Gesetze des Landes, in dem das Spiel stattfindet, gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Verkauf und die Abgabe von Alkohol sind auf befugtes Personal beschränkt.
 - Unbefugten Personen sind der Besitz und die Abgabe von Alkohol auf der Stadionanlage (äussere Einfriedung) oder im Stadion nicht erlaubt.
 - Personen, die betrunken zu sein scheinen, erhalten keinen Zutritt.
 - Der Besitz und die Abgabe von Glas- oder Plastikflaschen, Dosen oder anderen abgeschlossenen tragbaren Behältern, die geworfen werden und Verletzungen verursachen können, sind verboten.

III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MASSNAHMEN

2. Die FIFA, die Konföderationen und die Verbände dürfen den Besitz, den Verkauf, die Abgabe oder den Konsum von Alkohol bei Spielen gemäss den konkreten Umständen beliebig weiter einschränken, u. a. in Bezug auf die Art der Getränke, die verkauft werden dürfen, die Orte, an denen alkoholische Getränke konsumiert werden dürfen, oder ein Verbot von Alkohol.

Artikel **21** Freihalten der Fluchtwege

1. Die Fluchtwege gemäss Art. 6 sind jederzeit frei zu halten.
2. Alle Fluchttore sind von der Öffnung bis zur Schliessung des Stadions vom Ordnungsdienst ständig zu überwachen.
3. Verfügt das Stadion über eine Laufbahn, muss diese auf mindestens einer Seite für Einsatzfahrzeuge frei gehalten werden.

Artikel **22** Ordnungsdienst

1. Mit der Öffnung des Stadions ist für Sicherheit und Ordnung zu sorgen, ebenso ist ab diesem Zeitpunkt die Erfüllung der in diesem Reglement festgelegten Pflichten zu gewährleisten.
2. Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst zu beschäftigen, der aus volljährigen und zuverlässigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Erfahrung im Ordnungsdienst, insbesondere bei Fussballspielen, besteht.
3. Die Ordner müssen einheitliche, reflektierende und leicht erkennbare Kleidung, d. h. mindestens eine einheitliche Jacke mit der Aufschrift „Ordner“, tragen. Die Chefordner müssen sich von den übrigen Ordnern durch ihre andersfarbige Kleidung leicht unterscheiden lassen.
4. Die Leitung des Ordnungsdiensts (Leiter und Stellvertreter, Chefordner und gegebenenfalls stellvertretende Chefordner) wird einmal pro Jahr möglichst vor dem Beginn des Wettbewerbs durch einen erfahrenen Polizeibeamten geschult, worauf diese die übrigen Mitarbeitenden des Ordnungsdiensts entsprechend unterrichtet.

5. Falls die Konföderation oder der Verband eine externe Sicherheitsfirma mit dem Ordnungsdienst beauftragt, muss ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden. Dieser Vertrag muss folgende Punkte regeln:
 - Aufgaben (vgl. Abs. 6)
 - Umfang der Aufgaben
 - zu besetzende Positionen
 - Einsatzpläne
 - zeitlicher Bedarf für die Aufgaben
 - Rechte und Pflichten der Ordner gegenüber Stadionbesuchern
 - Anzahl und Profil der Mitarbeitenden sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation
 - Organisation des Ordnungsdiensts, Organisationsstruktur
 - Kennzeichnung (Kleidung) der Ordner

6. Die Ordner haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - Durchführen von Sicherheitskontrollen an den Zugängen zur äusseren und inneren Einfriedung sowie anderen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen
 - Schutz von Schlüsselbereichen (z. B. Drehkreuze, Verkaufsstellen, Umkleidekabinen der Teams und Schiedsrichter, Räume und Bereiche für Ehrengäste und deren Fahrzeuge, Bereiche der Medienvertreter und deren technische Ausrüstung)
 - Zurückweisen oder Wegschaffen von Personen, die keine Zutrittsberechtigung zum Stadion haben, wegen Alkohol- und/oder Drogenkonsums ein Sicherheitsrisiko darstellen oder mit einem Stadionverbot belegt sind
 - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion
 - Zurückweisen von Personen, die sich einer Durchsuchung widersetzen
 - Beschlagnahmung, Aufbewahrung und möglicherweise Rückgabe von Gegenständen, die von Gesetzes wegen oder gemäss Stadionordnung nicht ins Stadion mitgeführt werden dürfen
 - Trennung der Zuschauer anhand der Eintrittskarten
 - Hindern der Fans am Betreten eines Sektors, für den sie keine gültige Eintrittskarte haben
 - Freihalten aller Ein-/Ausgänge sowie der Fluchtwege
 - Bewachung der Ein-/Ausgänge und der Fluchttore zu und von den Zuschauersektoren (insbesondere der Sektoren mit Stehplätzen) von der Öffnung bis zur Schliessung des Stadions

III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MASSNAHMEN

- Verweigern des Zugangs zu Bereichen, für die die Stadionbesucher keine Zutrittsberechtigung haben, insbesondere zum Spielfeld und dessen Umgebung
 - Schutz der Spieler und Spieloffiziellen bei Betreten und Verlassen des Spielfelds
 - Regelung des Auto- und Fussgängerverkehrs auf der Stadionanlage
 - Durchsetzung der Stadionordnung, sofern diese Aufgabe dem Spielveranstalter obliegt
 - Meldung strafrechtlich relevanter Tatsachen an die Polizei
 - Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr und andere massgebende Stellen, sofern die Gefahr vom Ordnungsdienst nicht umgehend beseitigt werden kann
7. Die Aufgaben und Pflichten der Ordner sind nach Sektoren und gegebenenfalls Untersektoren aufzuteilen. Die Leitung der einzelnen Sektoren wird qualifiziertem Führungspersonal übertragen.
 8. Die Anzahl Ordner richtet sich in erster Linie nach den örtlichen Gegebenheiten (wie der Anzahl Ein-/Ausgänge, Fluchttore etc.), der erwarteten Zuschauerzahl und der jeweiligen Risikoanalyse. Grundsätzlich kommt auf 100 Zuschauer ein Ordner. Die Anzahl ist in jedem Fall in Rücksprache mit den Sicherheitskräften festzulegen.
 9. Alle Leiter sowie die Ordner, die in Hochrisikosektoren eingesetzt werden, sind mit Funkgeräten auszustatten.
 10. Der Einsatzort der Funkgeräte ist in einem Gesamtkommunikationsplan festzulegen, der für alle Sicherheitskräfte gilt und an die betreffenden Stellen zu verteilen ist.

Artikel 23 Stadionpläne

1. Vom Stadion einschliesslich aller Einrichtungen, Tore, Ein-/Ausgänge, Einfriedungen, Fluchtwege und Hinweisschilder sind Pläne zu erstellen und im Stadion auszuhängen.
2. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitäts- und des Ordnungsdiensts sind auf Anfrage verkleinerte Kopien dieser Pläne zur Verfügung zu stellen.

Artikel 24 Stadionordnung

1. Für das Stadion ist in Absprache mit den lokalen Sicherheitskräften und dem Stadioneigentümer eine gesetzeskonforme Stadionordnung zu erlassen und im Stadion auszuhängen.
2. Die Stadionordnung enthält Bestimmungen, die sicherheitsgefährdendem Verhalten von Zuschauern vorbeugen. Verstösse gegen die Stadionordnung werden mit entsprechenden Sanktionen geahndet.

Artikel 25 Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher muss angemessen ausgebildet werden. Für die Lautsprecherdurchsagen sind Texte in den Sprachen beider Teams vorzubereiten und dem Stadionsprecher abzugeben.
2. Texte sind insbesondere für folgende Fälle abzufassen und sowohl dem Stadionsprecher als auch der Polizei abzugeben:
 - Gedränge vor den Zuschauereingängen
 - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen
 - Spielabbruch durch den Schiedsrichter
 - Zuschauerausschreitungen
 - Durchdringen der Einfriedung durch einen oder mehrere Zuschauer
 - Auffinden eines sprengstoff-/brandverdächtigen Objekts
 - Bedrohung durch Sprengstoff- oder Brandanschlag
 - Gefahren durch Unwetter oder bauliche Mängel des Stadions
 - Massenpanik unter den Zuschauern

Artikel 26 Vermeidung von Provokationen und Aufwiegelungen

a) Politische Aktionen

Die Verbreitung politischer oder religiöser Botschaften und andere politische oder religiöse Aktionen sind vor, während und nach einem Fussballspiel im oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions strengstens verboten.

b) Provokation, Aufwiegelung, Rassismus

1. Die Spielveranstalter müssen zusammen mit den lokalen Sicherheitsbehörden sicherstellen, dass sich die Fans im oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions nicht provokativ oder aufwieglerisch verhalten. Als provozierendes oder aufwieglerisches Verhalten gelten u. a. ein inakzeptables Mass an verbalen Provokationen oder Aufwiegelungen gegenüber Spielern, Spieloffiziellen oder gegnerischen Fans, rassistisches Verhalten sowie Zurschaustellen von Fahnen mit provozierenden oder aufwieglerischen Slogans. Kommt es zu solchen Aktionen, müssen die Spielveranstalter und/oder Sicherheitskräfte über die Lautsprecheranlage einschreiten und sämtliches beleidigende Material sofort entfernen. Die Ordner müssen die Polizei auf Fälle schweren Fehlverhaltens, einschliesslich rassistischer Beschimpfungen, aufmerksam machen, damit die Unruhestifter umgehend aus dem Stadion entfernt werden können.
2. Alle Verbände und Klubs sind verpflichtet, die massgebenden FIFA-Bestimmungen einzuhalten und alle verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung solchen Fehlverhaltens zu treffen.

c) Fanbetreuer

1. Alle Verbände müssen einen Fanbetreuer beschäftigen. Nach Möglichkeit ist der Sicherheitsverantwortliche mit dieser Aufgabe zu betrauen.
2. Der Fanbetreuer hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Fans des eigenen Verbands mit ihrem Verhalten die Sicherheit im und um das Stadion in keiner Weise gefährden. Er hat aufkommender Gewalt entgegenzuwirken und bestehende Feindbilder zu beseitigen oder diese zumindest abzuschwächen.

3. Der Fanbetreuer muss hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Ziele die folgenden Massnahmen ergreifen:
 - Dialog mit den Zuschauern, Verbreiten von Informationen
 - Aufenthalt bei den Zuschauern bei Heim- und Auswärtsspielen, Einschreiten bei gefährlichen Situationen
 - Teilnahme an Veranstaltungen zusammen mit den Fanbetreuern der Vereine

Artikel **27** **Stadionverbote**

1. Die zuständigen Behörden belegen Personen, deren Verhalten im oder um das Stadion die Sicherheit und Ordnung bei einem Spiel beträchtlich gefährdet, mit einem Stadionverbot.
2. Die zuständigen Behörden müssen vor jedem Fussballspiel in enger Zusammenarbeit die ihnen vorliegenden Informationen austauschen und bestätigen, damit eine lückenlose Durchsetzung der Stadionverbote, die in die Zuständigkeit des Spielveranstalters fallen, gewährleistet ist.
3. Bei Missachtung von Stadionverboten haben die zuständigen Behörden die Schuldigen wegen Hausfriedensbruchs anzuzeigen und die mit einem Stadionverbot belegten Personen wegzuweisen.
4. Ein Stadionverbot darf nur durch die Instanz aufgehoben werden, die das Verbot erlassen hat.

Artikel 28 Hochrisikospiele

1. Es ist in erster Linie Sache des ausrichtenden Verbands, ein Spiel als Hochrisikospiele einzustufen. Gegebenenfalls können aber auch die betreffende Konföderation und/oder die FIFA eine solche Entscheidung treffen. Eine entsprechende Entscheidung ist nach Rücksprache mit den Sicherheitskräften und insbesondere mit dem Sicherheitsverantwortlichen umgehend zu treffen. Die Verbände sind verpflichtet, ihren Entscheid unverzüglich dem FIFA-Generalsekretariat zu melden, ebenso, wenn einer Empfehlung des Gastverbands oder der Sicherheitskräfte nicht Folge geleistet wird. In Ausnahmefällen darf das FIFA-Generalsekretariat oder die betreffende Konföderation ein Spiel aufgrund eigener Erkenntnisse als Hochrisikospiele einstufen.

2. Bei Hochrisikospiele sind u. a. folgende Massnahmen zu treffen:
 - strikte Trennung der Fans durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (Zwangstrennung)
 - Einrichtung und Freihaltung von Pufferzonen zwischen „gefährlichen“ Zuschauerbereichen
 - Verstärkung des Ordnungsdiensts, insbesondere an den Ein-/Ausgängen der Zuschauerbereiche, am Spielfeldrand und zwischen den Fans der beiden Teams
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in allen Zuschauersektoren
 - Überwachung des Stadions und Sicherstellen des dauernden Einsatzes von Sicherheitspersonal im Stadion ab der Nacht vor dem Spiel
 - vorgängige Information der Zuschauer, dass ein Spiel ausverkauft ist
 - Begleitung der Fans vom Flughafen, Bahnhof, Hafen oder Bus-/Metrostation zum Stadion und zurück durch einen Ordner des Gastverbands
 - Einsatz eines Stadionsprechers vom Gastverband
 - nach Spielende Zurückhalten der Fans im Stadion, bis die Sicherheit ausserhalb des Stadions gewährleistet ist. In diesem Fall gelten folgende Regeln:
 - a) Kurz vor dem Ende des Spiels wird der Beschluss, eine Fangruppe zurückzuhalten, in der Sprache der betreffenden Gruppe über die Lautsprecheranlage durchgegeben.
 - b) Der Spielveranstalter sorgt dafür, dass die zurückgehaltenen Fans während der Wartezeit Zugang zu Getränken und sanitären Einrichtungen haben.

- c) Die zurückgehaltenen Fans werden zur Überbrückung der Wartezeit und zur Beruhigung nach Möglichkeit unterhalten (Musik, Video, Einblendung von Ergebnissen etc.).
- d) Die zurückgehaltenen Fans werden regelmässig darüber informiert, wann sie das Stadion verlassen können.

Die FIFA kann je nach Spiel weitere Weisungen und Empfehlungen abgeben.

3. Die FIFA kann für ihre Spiele jederzeit einen FIFA-Sicherheitsverantwortlichen ernennen.

Artikel 29 Ordnungsbestimmung

Falls ein Stadion die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen des vorliegenden Reglements nicht erfüllt und mit schwerwiegenden Sicherheitsproblemen zu rechnen ist, kann das betreffende Stadion für FIFA-Wettbewerbsspiele gesperrt werden.

Artikel 30 Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement im Zusammenhang mit Spielen bei FIFA-Wettbewerben werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement mit Disziplinar massnahmen geahndet. Verstösse im Zusammenhang mit Spielen, die in die Zuständigkeit einer Konföderation fallen, können Disziplinar massnahmen der betreffenden Konföderation nach sich ziehen. Verstösse im Zusammenhang mit Spielen, die in die Zuständigkeit eines Verbands fallen, können Disziplinar massnahmen des betreffenden Verbands nach sich ziehen.

Artikel 31 Unvorhergesehene Fälle

1. Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von den zuständigen FIFA-Organen entschieden.
2. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.

Artikel 32 Sprachen

1. Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor.
2. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.

Artikel **33** Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 20. Dezember 2008 genehmigt und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zürich, 29. Dezember 2008

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke





100 YEARS FIFA 1904 - 2004

Fédération Internationale de Football Association